



## Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert zum Thema:

# Asbest

Asbest ist ein natürliches, in der Erdkruste vorkommendes Mineral mit sehr guten physikalischen Eigenschaften (z.B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze, Lauge/Säure, geringe elektrische u. thermische Leitfähigkeit) und fand deshalb in verschiedensten Produkten Verwendung in fest oder schwach gebundener Form; z.B.:

Dach- und Fassadenplatten („Eternit“)	AVV-Nr. 17 06 05*	fest gebunden
Bodenbeläge	s.o.	s.o.
Rohrleitungen	s.o.	s.o.
Spritzasbest	s.o.	schwach gebunden
Dichtungen, Gewebe, Schnüre	s.o.	s.o.
Dämmmaterialien	AVV-Nr. 17 06 01*	s.o.

Die Gesundheitsgefährdung entsteht durch das **Einatmen** von Asbestfasern; diese sind aufgrund der Größe ( $L > 5 \mu\text{m}$ ,  $D < 3 \mu\text{m}$ ) und ihres Verhältnisses von Länge zu Durchmesser ( $>3:1$ ) lungengängig und verbleiben lebenslang im Körper, weil sie sich durch widerhakenähnliche Endformen im Gewebe festspießen und so Narbengewebe erzeugen oder bösartige Tumore verursachen können. Die Inhalation von Asbestfasern ruft zunächst keine körperlichen Warnsignale hervor, die gesundheitlichen Folgen können stattdessen erst viele Jahre später eintreten.

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotentiales ist Asbest in der Gefahrstoffverordnung in der höchsten Stufe (III) eingestuft als nachgewiesenermaßen kanzerogen und mutagen. Das Herstellen, Verwenden und Inverkehrbringen von Asbest ist verboten. Dies gilt auch für die **Wiederverwendung** von asbesthaltigen Produkten (z.B. Abdecken von Holz mit „Well-Eternit“-Platten).

### Gesundheitsgefährdung durch Asbest:

Die Gefahren für die Gesundheit gehen von frei in der (Atem-)Luft schwebenden Asbestfasern aus. Bei Asbestzementprodukten (s.o.) sind die Fasern relativ fest eingebunden. Eine Faserfreisetzung erfolgt nur wenn – verbotenerweise! – Asbestzementprodukte mit oberflächenabtragenden Verfahren (Kehren, Bürsten, Druckreinigen, Schleifen) oder mechanisch (Schneiden, Bohren, Flexen, Brechen, Zertrümmern) bearbeitet werden.

Beim Umgang mit Asbest muss oberstes Ziel sein, die **Faserfreisetzung zu verhindern** oder zu minimieren!



## Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten

Asbesthaltige Produkte können vom Laien nur schwer eindeutig bestimmt werden. Eine sichere Identifizierung ist nur durch entsprechende Untersuchungen möglich, die asbestsachverständige Gutachter vornehmen (Adressen erhalten Sie von der Abfallberatung, s.u.).

### • Arbeiten durch Unternehmer und Gewerbetreibende

Beim gewerblichen Umgang mit Asbest sind die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beachten. Jeder Betrieb, der Arbeiten an asbesthaltigen Produkten durchführt (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung) muss diese dem **Gewerbeaufsichtsamt München-Land** und der Berufsgenossenschaft 14 Tage vor Beginn der Arbeiten anzeigen und über einen asbestsachkundigen Verantwortlichen verfügen.

### • Arbeiten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer:

Privatpersonen haben bei Arbeiten an Asbestzementprodukten ebenso wie sachkundige Unternehmen zu handeln. Die Anzeigepflicht beim Gewerbeaufsichtsamt entfällt allerdings. Sollte durch die Arbeiten die Gesundheit von Menschen konkret gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden, können von den Sicherheitsbehörden Maßnahmen gegen den Handlungsstörer gerichtet werden. Hinsichtlich des Standes der Technik der Staubminimierung gilt auch bei privaten Arbeiten die TRGS 519.

*Elektrospeicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen):* Viele vor dem Jahr 1983 hergestellte Geräte enthalten asbesthaltige Bestandteile; Ihr Energieversorgungsunternehmen gibt Auskunft darüber, ob Ihr Gerätetyp asbesthaltige Bauteile enthält! Oder Sie sehen im Internet nach unter: [www. bbm.elektro.de](http://www.bbm.elektro.de) .

### Entsorgung von Asbestzementprodukten:

Asbesthaltige Baumaterialien werden nach dem Ausbau als gefährliche Abfälle eingestuft und dürfen nur mehr zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung (Ausschleusung aus dem Stoffkreislauf) in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet, nicht mehr verkauft und verschenkt werden. Fallen pro Abfallerzeuger innerhalb eines Jahres mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, muss ein Entsorgungsnachweis geführt werden (Landesamt für Umweltschutz). Für asbesthaltige Abfälle gibt es derzeit keine Verwertungsmöglichkeit; deshalb sind sie bei den Entsorgungseinrichtungen der öffentlichen Hand (GSB oder Mülldeponie Bischofswiesen-Winkl) anzudienen.

Die Anlieferung kann nur nach terminlicher Absprache mit dem Asbestbeauftragten der Deponie erfolgen, eine Kopie des Entsorgungsnachweises ist vorzuzeigen. Der Transport und die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass keine Fasern freigesetzt werden (in geschlossenen Behältnissen oder durchfeuchtet und staubdicht verpackt). Die vom Anlieferer gewählte Form hat so zu erfolgen, dass mit den zur Verfügung stehenden Geräten ein staub- und zerstörungsfreies Entladen möglich ist. Die (gewichtabhängige) Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung des Landkreises Berchtesgadener Land in der jeweils gültigen Fassung. Bitte fragen Sie beim Landratsamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, nach.

Adressen von Gutachtern und sachkundigen Firmen erhalten Sie von der Abfallberatung.

